



Rat der
Europäischen Union

093879/EU XXVII.GP
Eingelangt am 17/03/22

Brüssel, den 14. Dezember 2021
(OR. en)

14784/21
PV CONS 45
TRANS 743
TELECOM 455
ENER 550

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)
2. und 3. Dezember 2021

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4

ENERGY

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Bekämpfung steigender Energiepreise 4
3. Annahme der A-Punkte
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 4
- b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

4. Paket „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des aktualisierten Klimaziels für 2030) 6
- a) Überblick über das Paket „Fit für 55“
- b) Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zwecks Umsetzung des ehrgeizigen neuen Klimaziels für 2030 (Neufassung)
- c) Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwecks Umsetzung des ehrgeizigen neuen Klimaziels für 2030

Sonstiges

5. a) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich 6
- b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 6
- Überarbeitung der TEN-E-Verordnung
- c) Sachstandsbericht über die Energieunion 7
- d) Koexistenz von erneuerbaren Energien und biologischer Vielfalt 7
- e) Die Bedeutung der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit des belarussischen Kernkraftwerks im Einklang mit dem von der EU anerkannten Sicherheitsniveau 7
- f) Auswirkungen der bestehenden 70 %-Regel auf hybride Offshore-Projekte 7
- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 7

TELECOM

Beratungen über Gesetzgebungsakte

6. Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union . 7
7. Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) 7
8. Verordnung über einen europäischen Rahmen für eine digitale Identität 8
9. Beschluss über den Weg in die digitale Dekade..... 8

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. Digitale Rechte und Grundsätze 8

Sonstiges

11. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 8
 - i) Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)
 - ii) Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-Verordnung)
 - iii) Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation
- b) Ergebnisse der D9+-Ministertagung (Luxemburg, 27. Oktober 2021)..... 9
- c) Gemeinsames Non-Paper zu den digitalen Prioritäten der EU im Zusammenhang mit der Wahl der gewählten Amtsträger der ITU auf der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten 2022..... 9
- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 9

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 10

TAGUNG VOM DONNERSTAG, DEM 2. DEZEMBER 2021

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14262/21 enthaltene Tagesordnung an.

ENERGY

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Bekämpfung steigender Energiepreise

 13928/21

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Diskussionspapiers des Vorsitzes (Dokument 13928/21).

3. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14270/21

Der Rat nahm die in Dokument 14270/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

3. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der 22. Konferenz der Vertragsstaaten (COP 22) des Übereinkommens von Barcelona zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs des Protokolls zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge oder Verbrennung auf See („Dumpingprotokoll“)

 14023/21 + ADD 1
+ **COR 1 (hr)**
13970/21
ENV

Annahme

vom AStV (1. Teil) am 1.12.2021 gebilligt

5. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der 22. Konferenz der Vertragsstaaten (COP 22) des Übereinkommens von Barcelona zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds („Offshore-Protokoll“)

 14023/21 + ADD 1
13972/21
+ **COR 1 (hr)**
ENV

Annahme

vom AStV (1. Teil) am 1.12.2021 gebilligt

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14271/21

Landwirtschaft

1. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:
Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 29.11.2021 gebilligt



14188/21
+ ADD 1-5
PE-CONS 64/21
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:
Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 29.11.2021 gebilligt



14189/21
+ ADD 1-5
PE-CONS 65/21
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:
Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 29.11.2021 gebilligt



14190/21
+ ADD 1-3
PE-CONS 66/21
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 349 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. **Paket „Fit für 55“ (Gesetzgebungsinitiativen für die Umsetzung des aktualisierten Klimaziels für 2030)** 
- a) **Überblick über das Paket „Fit für 55“** 13977/21
Fortschrittsbericht
- b) **Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zwecks Umsetzung des ehrgeizigen neuen Klimaziels für 2030 (Neufassung)** 13894/21
13725/21
- c) **Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zwecks Umsetzung des ehrgeizigen neuen Klimaziels für 2030** 13894/21
13670/21 + COR 1
Orientierungsaussprache
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Fortschrittsberichten über die Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (Dokument 13725/21) und die Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien (Dokument 13670/21 + COR 1) und führte auf der Grundlage eines Diskussionspapiers des Vorsitzes (Dokument 13894/21) einen Gedankenaustausch über diese Vorschläge.

Sonstiges

5. a) **Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich** 14218/21
Informationen der Kommission
- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- Überarbeitung der TEN-E-Verordnung  14088/20
+ ADD 1-2
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von dem Stand dieses Dossiers.

- c) Sachstandsbericht über die Energieunion 13557/21 + ADD 1
Informationen der Kommission
- d) Koexistenz von erneuerbaren Energien und biologischer Vielfalt 14061/21
Informationen der dänischen Delegation
- e) Die Bedeutung der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit des belarussischen Kernkraftwerks im Einklang mit dem von der EU anerkannten Sicherheitsniveau 14048/21
Informationen der litauischen Delegation
- f) Auswirkungen der bestehenden 70 %-Regel auf hybride Offshore-Projekte 14269/21
Informationen der belgischen Delegation
- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der französischen Delegation

TAGUNG VOM FREITAG, DEN 3. DEZEMBER 2021

TELEKOMMUNIKATION

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union**  14337/21
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union in der Fassung des Dokuments 14337/21.

7. **Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)**  13802/1/21 REV 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 13802/1/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

8. **Verordnung über einen europäischen Rahmen für eine digitale Identität**  13806/1/21 REV 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 13806/1/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

9. **Beschluss über den Weg in die digitale Dekade**  13809/1/21 REV 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 13809/1/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. **Digitale Rechte und Grundsätze**  13816/1/21 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines Vermerks des Vorsitzes (Dokument 13816/1/21).

Sonstiges

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)** 13351/20
- ii) **Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-Verordnung)** 6532/21 + ADD 1
- iii) **Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation** 5358/17
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) Ergebnisse der D9+-Ministertagung (Luxemburg, 27. Oktober 2021)
Informationen der luxemburgischen Delegation 13916/21
- c) Gemeinsames Non-Paper zu den digitalen Prioritäten der EU im Zusammenhang mit der Wahl der gewählten Amtsträger der ITU auf der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten 2022
Informationen der litauischen Delegation 14339/21
- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der französischen Delegation

-
- ❶ erste Lesung
- ❷ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- ❸ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14271/21

Zu A-Punkt 1: **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:**
 Verordnung über die GAP-Strategiepläne
 Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES
zur Vereinfachung der GAP

„Das neue Umsetzungsmodell (New Delivery Model, NDM) sollte es ermöglichen, den auf der Einhaltung der Vorschriften basierenden Rechnungsabschluss für Ausgaben durch einen leistungsorientierten Rechnungsabschluss für Ausgaben zu ersetzen, sodass die Gestaltung von Kontroll- und Sanktionssystemen, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, auf nationaler Ebene bleibt.

Der Rat fordert, dass bei den Bestimmungen, die die Kommission im Rahmen künftiger Leitlinien herausgeben soll, der Grundgedanke des neuen Umsetzungsmodells in vollem Umfang berücksichtigt wird. Sie sollten nicht zur Wiedereinführung von Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften führen, die über den in Artikel 37 der horizontalen Verordnung festgelegten Anwendungsbereich hinausgehen.

Insbesondere sollten sie einen besseren Rahmen für das Verfahren zur Bestimmung der von der EU-Finanzierung auszuschließenden Beträge gemäß der derzeitigen Programmplanung bereitstellen, wobei der Art des Verstoßes Rechnung zu tragen ist, um sicherzustellen, dass diese Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des der EU entstandenen finanziellen Schadens stehen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Anomalien im Zusammenhang mit der Konditionalität. In diesem Zusammenhang fordern wir nachdrücklich, die Definition gravierender Mängel in den Verwaltungssystemen weiter zu präzisieren. Ein Mangel kann bei der Bewertung der Funktionsweise der Verwaltungseinrichtungen und der grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Berichterstattungssysteme, festgestellt werden. Dies kann durch eine Überprüfung des internen Kontrollsystems, einschließlich einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, erfolgen. Finanzkorrekturen sollten auf Szenarien beschränkt bleiben, in denen gravierende systemische Mängel in den Verwaltungssystemen festgestellt werden. Der auszuschließende Betrag sollte mit dem rechtsgrundlos gezahlten Betrag oder mit den Verwaltungssanktionen, die verhängt worden wären, in Zusammenhang stehen. Die Anwendung von Pauschalkorrekturen sollte sich auf Fälle beschränken, in denen es nicht möglich ist, den genauen rechtsgrundlos gezahlten Betrag zu berechnen.

Darüber hinaus ist in den Leitlinien vorzusehen, dass sich die von den bescheinigenden Stellen erwarteten Überprüfungen in Bezug auf die Evaluierung der Verwaltungssysteme auf die Verwaltung der Unionsvorschriften durch diese Systeme beschränken, ohne auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den GAP-Strategieplänen ausgeweitet zu werden.

Der Rat fordert die Kommission auf, gemäß den angekündigten Zielen sicherzustellen, dass das neue Umsetzungsmodell nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands für die Mitgliedstaaten, sondern vielmehr insgesamt zu einer Vereinfachung führt und gleichzeitig den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, insbesondere durch das Verfahren für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und die Umsetzung von Artikel 59 der horizontalen Verordnung. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, die administrativen Vorteile, die sich aus der Einführung des neuen Umsetzungsmodells ergeben, nicht zunichte zu machen, indem sie zusätzliche Berichterstattung für die Überwachung und Evaluierung verlangt.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu der sozialen Dimension der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Rahmen einer Studie, die zwei Jahre nach den ersten zwei Jahren der Anwendung der sozialen Konditionalität durch alle Mitgliedstaaten durchzuführen ist, die Auswirkungen des Mechanismus auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und das Funktionieren des Sanktionssystems zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Stärkung der sozialen Dimension der GAP vorzulegen.

Bis 2025 wird die Kommission prüfen, ob Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Anhang XX aufgenommen werden kann, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS

in Bezug auf den Ausschluss von Speisekartoffeln vom Anwendungsbereich der gekoppelten Stützung

„Wir teilen die Auffassung, dass eine Einigung erzielt und die GAP-Reform abgeschlossen werden muss, um allen Landwirtinnen und Landwirten in der EU Sicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Kompromiss, auf den wir uns verständigen werden, fair sein und die Gleichbehandlung der verschiedenen Sektoren gewährleisten muss und keiner Erzeugerkategorie schaden sollte.

Der Kartoffelanbau ist insbesondere in Regionen und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, wie beispielsweise Bergregionen, von erheblicher Bedeutung. Der Sektor bietet Existenzgrundlagen und ermöglicht Menschen, in diesen oft ländlichen Gebieten zu bleiben.

Die Beibehaltung aller derzeit verfügbaren Instrumente zur Unterstützung der Kartoffelerzeuger ist uns besonders wichtig und steht auch im Einklang mit den Zielen der Reform, die wir alle erreichen möchten. Dies sorgt dafür, dass kleine und mittlere Erzeuger dringend benötigte Unterstützung erhalten, und trägt dazu bei, die Abwanderung aus Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zu verhindern und überdies die Natur vor negativen Folgen für die Umwelt und die Landschaft zu schützen. Es hat auch erhebliche soziale Auswirkungen für zahlreiche Kleinbetriebe in abgelegenen Gebieten.“

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN zur englischsprachigen Fassung der Verordnung

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus präzisierte das Verfassungsgericht im Jahr 2021 weiter, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ nur im biologischen Sinne verstanden werden kann.

Die Republik Bulgarien lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung über die GAP-Strategiepläne unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Angelegenheit zwar nicht ab, **erklärt** aber im Einklang mit den oben genannten Urteilen des Verfassungsgerichts, **dass die bulgarischen Behörden nur nach Geschlecht (männlich/weiblich) aufgeschlüsselte Daten erheben könnten.**“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, ESTLANDS, GRIECHENLANDS, LETTLANDS, MALTAS, RUMÄNIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS

zum Zusammenhang zwischen der gekoppelten Einkommensstützung und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

„Gemäß der Verordnung belegt die Interventionsstrategie die Kohärenz der Strategie und die Komplementarität der Interventionen zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten einen Überblick über die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans geben müssen. Dieser Überblick schafft eine Verbindung zwischen den Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung und der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, inwiefern diese Maßnahmen mit dem Inhalt und den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten erklären, dass diese Frage in der allerletzten Phase der Verhandlungen in den Rechtstext aufgenommen wurde, weshalb es weder auf fachlicher noch auf politischer Ebene möglich war, einen Meinungs austausch durchzuführen. Die Europäische Kommission war auch nicht in der Lage, nähere Angaben zur praktischen Umsetzung zu machen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten sind daher der Auffassung, dass die Europäische Kommission bei der Bewertung der Erläuterungen der Mitgliedstaaten Folgendes tun sollte:

- das ursprüngliche Ziel der Gewährung einer gekoppelten Einkommensstützung berücksichtigen, das darin besteht, die Schwierigkeiten zu bewältigen, mit denen sensible Sektoren konfrontiert sind;
- anerkennen und berücksichtigen, dass zwischen den verschiedenen Sektoren, die für eine gekoppelte Einkommensstützung in Betracht kommen, erhebliche Unterschiede in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Wasserressourcen bestehen;
- diese Frage so behandeln, dass der Verwaltungsaufwand in der strategischen Planungs-, Umsetzungs- oder Kontrollphase nicht erhöht wird;
- einen Leitfaden erstellen, der als Grundlage für die Fertigstellung der Interventionsstrategie der Interventionsstrategie dient.“

ERKLÄRUNG POLENS

zur Angleichung der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten

„Polen unterstützt die Annahme von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Polen stellt jedoch mit Enttäuschung fest, dass die Lösung für die Konvergenz der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vereinbart und in die Bestimmungen der GAP-Reform aufgenommen wurde, dazu führt, dass es im Jahr 2027 noch immer erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten geben wird. Polen ist der Auffassung, dass dies die Möglichkeit beeinträchtigen wird, Landwirtinnen und Landwirte aus verschiedenen Ländern bei der Verwirklichung der Ziele der reformierten GAP einzubeziehen. Polen ist ferner der Auffassung, dass diese Frage der Differenzierung bei den Direktzahlungen letztlich im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 gelöst werden sollte, indem die Höhe der Direktzahlungen je Hektar vollständig angeglichen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNTERSTÜTZT VON BELGIEN, BULGARIEN, ESTLAND, FINNLAND, GRIECHENLAND, IRLAND, LETTLAND, LUXEMBURG, DEN NIEDERLANDEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, SPANIEN UND UNGARN

zur Vereinfachung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

„Die Tschechische Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, betont hiermit, wie wichtig die Vereinfachung und der Abbau von Bürokratie im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Umsetzung sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Legislativvorschläge für die neue GAP erklärte die Europäische Kommission, dass die neue Politik vereinfacht werde. Im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme der drei grundlegenden GAP-Verordnungen wurden erhebliche Bemühungen zur Vereinfachung unternommen, doch die sekundären EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften müssen noch geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, wenn keine wesentliche Vereinfachung möglich ist.

Die Tschechische Republik, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakische Republik, Spanien und Ungarn fordern die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der sekundären Rechtsvorschriften mit den Basisrechtsakten im Einklang stehen und keinesfalls über die politische Einigung und die Befugnisse der Kommission hinausgehen. Diese Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, den Grad der Detailgenauigkeit der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken und die Einzelheiten der Umsetzung den Mitgliedstaaten zu überlassen, damit sie die GAP im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip an ihre spezifischen Bedingungen anpassen können.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt, dass das GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 nach ausführlichen Beratungen im Januar 2022 in Kraft tritt. Damit werden die Mitgliedstaaten neue GAP-Maßnahmen einführen können und Landwirtinnen und Landwirte werden ohne weitere Verzögerungen neue Anforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt sowie andere Anforderungen in die Praxis umsetzen können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der letzten Phase der Verhandlungen neue Elemente und Bedingungen in die Rechtsakte aufgenommen oder erheblich geändert wurden, ohne dass die praktische Umsetzung eingehend erörtert wurde. Dies betrifft Folgendes:

- **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):**
GLÖZ 1: Die Rechtslücke sollte geschlossen werden und es sollte die Möglichkeit von Übergangsvorschriften für die Anpassung des Bezugsjahres ins Auge gefasst werden, um eine unfaire Bestrafung von Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2023 für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit 2018 zu vermeiden, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlung nicht als Verstoß gegen Vorschriften angesehen wurde.
GLÖZ 7: Auf nationaler Ebene sollte die Anbaudiversifizierung eine Alternative zum Fruchtwechsel darstellen. Andernfalls werden die Erzeugungsoptionen für einen Teil der Erzeugerbetriebe strikt eingeschränkt.
- **Die Anforderung, 10 % der Mittel für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie umzulenken,** verringert die Einkommensstützung, die wir für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtinnen und Landwirte durch Direktzahlungen zuweisen können, erheblich. Gleichzeitig sind auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen der zweiten Säule, auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Landwirte ausgerichtet.

- Es muss anerkannt werden, dass durch die Festlegung von EU-Finanzierungsgrenzen **im Rahmen der Reform der GAP-Verordnung die Möglichkeit versäumt wird, kleinere Landwirtinnen und Landwirte zu motivieren, sich in Erzeugerorganisationen zu organisieren** und eine größere Marktmacht zu erlangen.

Erhebliche Anstrengungen und Finanzmittel der GAP (25 % der Direktzahlungen und 35 % der Umverteilungsprämie) werden für die Erfüllung der Klima- und Umweltaforderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Lebensmittelhersteller durch **die kürzlich angehobenen Ziele der GAP nicht den für die Umsetzung der GAP verfügbaren finanziellen Mitteln entspricht**. Dies wird insbesondere Mitgliedstaaten mit geringen GAP-Mitteln und verringerten Mittelzuweisungen (ländliche Entwicklung, Schulprogramm) betreffen und die Verwirklichung des Hauptziels der GAP – Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung – gefährden.

Ferner muss anerkannt werden, dass das Ziel der GAP-Reform – die Vereinfachung –, leider nicht erreicht wurde und das neue Umsetzungsmodell den Aufwand für die Verwaltungen noch erhöht und den neuen Ansatz komplexer gemacht hat.

Um die GAP-Reform voranzubringen, **stimmt Lettland jedoch im Geiste des Kompromisses mit JA über die Legislativvorschläge für die GAP-Reform ab.**“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften interpretiert Ungarn im Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Geschlechtergleichstellung“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS, LETTLANDS UND LITAUENS zur externen Konvergenz

„Die baltischen Mitgliedstaaten unterstützen den Kompromiss, der in Bezug auf die Verordnung über die Strategiepläne erzielt wurde, die das Fundament der neuen GAP-Reform bilden, welche auf einen Übergang zu einer nachhaltigen Produktion sicherer und gesunder Lebensmittel für die Gesellschaft unter gebührender Achtung der Umwelt und des Klimas abzielt. Gleichzeitig stellen sie fest, dass sich die Herausforderungen und Aufgaben für Landwirtinnen und Landwirte bei der Umsetzung der neuen GAP innerhalb der EU überschneiden und für alle, einschließlich der baltischen Staaten, vergleichbar sind. Bedauerlicherweise ist auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der derzeitigen GAP-Reform der Prozess der externen Konvergenz der Direktzahlungen noch nicht abgeschlossen ist und das Niveau der Direktzahlungen in unserer Region immer noch auf dem niedrigsten Stand in der EU ist.

Estland, Lettland und Litauen fordern daher, das seit Langem bestehende Problem der vollständigen externen Konvergenz der Direktzahlungen im Rahmen der nächsten MFR-Verhandlungen endlich zu lösen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Landwirtinnen und Landwirte in der gesamten EU zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zur Möglichkeit für Belgien, zwei GAP-Strategiepläne vorzulegen

„Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 104 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, auf die sich die beiden gesetzgebenden Organe geeinigt haben, und unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Rahmens Belgiens bestätigt die Kommission, dass sie akzeptieren wird, dass Belgien für jede seiner relevanten föderalen Einheiten einen GAP-Strategieplan vorlegt. Die rechtlichen Verpflichtungen Belgiens im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne werden dadurch weder berührt noch geändert.“

GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020: Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP

Zu A-Punkt 2:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES zur Vereinfachung der GAP

„Das neue Umsetzungsmodell (New Delivery Model, NDM) sollte es ermöglichen, den auf der Einhaltung der Vorschriften basierenden Rechnungsabschluss für Ausgaben durch einen leistungsorientierten Rechnungsabschluss für Ausgaben zu ersetzen, sodass die Gestaltung von Kontroll- und Sanktionssystemen, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, auf nationaler Ebene bleibt.

Der Rat fordert, dass bei den Bestimmungen, die die Kommission im Rahmen künftiger Leitlinien herausgeben soll, der Grundgedanke des neuen Umsetzungsmodells in vollem Umfang berücksichtigt wird. Sie sollten nicht zur Wiedereinführung von Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften führen, die über den in Artikel 37 der horizontalen Verordnung festgelegten Anwendungsbereich hinausgehen.

Insbesondere sollten sie einen besseren Rahmen für das Verfahren zur Bestimmung der von der EU-Finanzierung auszuschließenden Beträge gemäß der derzeitigen Programmplanung bereitstellen, wobei der Art des Verstoßes Rechnung zu tragen ist, um sicherzustellen, dass diese Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des der EU entstandenen finanziellen Schadens stehen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Anomalien im Zusammenhang mit der Konditionalität. In diesem Zusammenhang fordern wir nachdrücklich, die Definition gravierender Mängel in den Verwaltungssystemen weiter zu präzisieren. Ein Mangel kann bei der Bewertung der Funktionsweise der Verwaltungseinrichtungen und der grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Berichterstattungssysteme, festgestellt werden. Dies kann durch eine Überprüfung des internen Kontrollsystems, einschließlich einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, erfolgen. Finanzkorrekturen sollten auf Szenarien beschränkt bleiben, in denen gravierende systemische Mängel in den Verwaltungssystemen festgestellt werden. Der auszuschließende Betrag sollte mit dem rechtsgrundlos gezahlten Betrag oder mit den Verwaltungsanktionen, die verhängt worden wären, in Zusammenhang stehen. Die Anwendung von Pauschalkorrekturen sollte sich auf Fälle beschränken, in denen es nicht möglich ist, den genauen rechtsgrundlos gezahlten Betrag zu berechnen.

Darüber hinaus ist in den Leitlinien vorzusehen, dass sich die von den bescheinigenden Stellen erwarteten Überprüfungen in Bezug auf die Evaluierung der Verwaltungssysteme auf die Verwaltung der Unionsvorschriften durch diese Systeme beschränken, ohne auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den GAP-Strategieplänen ausgeweitet zu werden.

Der Rat fordert die Kommission auf, gemäß den angekündigten Zielen sicherzustellen, dass das neue Umsetzungsmodell nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands für die Mitgliedstaaten, sondern vielmehr insgesamt zu einer Vereinfachung führt und gleichzeitig den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, insbesondere durch das Verfahren für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und die Umsetzung von Artikel 59 der horizontalen Verordnung. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, die administrativen Vorteile, die sich aus der Einführung des neuen Umsetzungsmodells ergeben, nicht zunichte zu machen, indem sie zusätzliche Berichterstattung für die Überwachung und Evaluierung verlangt.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die Forderung nach einer generellen Anwendung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Der Rat und das Europäische Parlament verpflichten sich, im Anschluss an den bis 2025 herauszugebenden Bericht der Kommission, in dem die Nutzung des gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung und seine Interoperabilität im Hinblick auf die allgemeine Nutzung durch die Mitgliedstaaten bewertet werden, einen Vorschlag über die obligatorische Nutzung eines Instruments zur Datenauswertung in den Mitgliedstaaten zu prüfen.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNTERSTÜTZT VON BELGIEN, BULGARIEN, ESTLAND, FINNLAND, GRIECHENLAND, IRLAND, LETTLAND, LUXEMBURG, DEN NIEDERLANDEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, SPANIEN UND UNGARN

zur Vereinfachung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

„Die Tschechische Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, betont hiermit, wie wichtig die Vereinfachung und der Abbau von Bürokratie im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Umsetzung sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Legislativvorschläge für die neue GAP erklärte die Europäische Kommission, dass die neue Politik vereinfacht werde. Im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme der drei grundlegenden GAP-Verordnungen wurden erhebliche Bemühungen zur Vereinfachung unternommen, doch die sekundären EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften müssen noch geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, wenn keine wesentliche Vereinfachung möglich ist.

Die Tschechische Republik, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakische Republik, Spanien und Ungarn fordern die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der sekundären Rechtsvorschriften mit den Basisrechtsakten im Einklang stehen und keinesfalls über die politische Einigung und die Befugnisse der Kommission hinausgehen. Diese Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, den Grad der Detailgenauigkeit der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken und die Einzelheiten der Umsetzung den Mitgliedstaaten zu überlassen, damit sie die GAP im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip an ihre spezifischen Bedingungen anpassen können.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt, dass das GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 nach ausführlichen Beratungen im Januar 2022 in Kraft tritt. Damit werden die Mitgliedstaaten neue GAP-Maßnahmen einführen können und Landwirtinnen und Landwirte werden ohne weitere Verzögerungen neue Anforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt sowie andere Anforderungen in die Praxis umsetzen können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der letzten Phase der Verhandlungen neue Elemente und Bedingungen in die Rechtsakte aufgenommen oder erheblich geändert wurden, ohne dass die praktische Umsetzung eingehend erörtert wurde. Dies betrifft Folgendes:

- **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):**
GLÖZ 1: Die Rechtslücke sollte geschlossen werden und es sollte die Möglichkeit von Übergangsvorschriften für die Anpassung des Bezugsjahres ins Auge gefasst werden, um eine unfaire Bestrafung von Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2023 für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit 2018 zu vermeiden, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlung nicht als Verstoß gegen Vorschriften angesehen wurde.
GLÖZ 7: Auf nationaler Ebene sollte die Anbaudiversifizierung eine Alternative zum Fruchtwechsel darstellen. Andernfalls werden die Erzeugungsoptionen für einen Teil der Erzeugerbetriebe strikt eingeschränkt.
- **Die Anforderung, 10 % der Mittel für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie umzulenken**, verringert die Einkommensstützung, die wir für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtinnen und Landwirte durch Direktzahlungen zuweisen können, erheblich. Gleichzeitig sind auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen der zweiten Säule, auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Landwirte ausgerichtet.
- Es muss anerkannt werden, dass durch die Festlegung von EU-Finanzierungsgrenzen **im Rahmen der Reform der GAP-Verordnung die Möglichkeit versäumt wird, kleinere Landwirtinnen und Landwirte zu motivieren, sich in Erzeugerorganisationen zu organisieren** und eine größere Marktmacht zu erlangen.

Erhebliche Anstrengungen und Finanzmittel der GAP (25 % der Direktzahlungen und 35 % der Umverteilungsprämie) werden für die Erfüllung der Klima- und Umweltanforderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Lebensmittelhersteller durch **die kürzlich angehobenen Ziele der GAP nicht den für die Umsetzung der GAP verfügbaren finanziellen Mitteln entspricht**. Dies wird insbesondere Mitgliedstaaten mit geringen GAP-Mitteln und verringerten Mittelzuweisungen (ländliche Entwicklung, Schulprogramm) betreffen und die Verwirklichung des Hauptziels der GAP – Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung – gefährden.

Ferner muss anerkannt werden, dass das Ziel der GAP-Reform – die Vereinfachung –, leider nicht erreicht wurde und das neue Umsetzungsmodell den Aufwand für die Verwaltungen noch erhöht und den neuen Ansatz komplexer gemacht hat.

Um die GAP-Reform voranzubringen, **stimmt Lettland jedoch im Geiste des Kompromisses mit JA über die Legislativvorschläge für die GAP-Reform ab.**“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu bescheinigenden Stellen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein neuer Erwägungsgrund 13 in die Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen wurde, der die Übermittlung von Informationen über benannte bescheinigende Stellen betrifft. Demzufolge erhält die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen über die Benennung öffentlicher und privater bescheinigender Stellen und führt zu Kontrollzwecken ein aktuelles Verzeichnis dieser Stellen. Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dem Parlament jährlich das Verzeichnis der benannten bescheinigenden Stellen zu übermitteln.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Aufhebungen von Mittelbindungen aus dem ELER im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Die Kommission bestätigt, dass die zuständigen Kommissionsdienststellen, falls die Gefahr einer Aufhebung von Mittelbindungen aus dem ELER besteht, den Behörden der Mitgliedstaaten ein Schreiben übermitteln, um sie rechtzeitig vor Ablauf der geltenden Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen zu warnen. Mit diesem Schreiben soll eine stärkere Inanspruchnahme von ELER-Mitteln gefördert und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sondiert werden, wie dies am besten erreicht werden kann.

Die Kommission bemüht sich, die Aufhebung von Mittelbindungen auch dann zu vermeiden, wenn besondere Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Unterbrechung der Frist für die Aufhebung der Mittelbindung im Falle laufender Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden uneingeschränkt angewandt. Darüber hinaus wird insbesondere die Regel uneingeschränkt eingehalten, wonach Mittelbindungen nicht aufgehoben werden dürfen, wenn sie aus Gründen höherer Gewalt, die die Umsetzung der GAP-Strategiepläne ernsthaft beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen wurden.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Bündelung von Befugnisübertragungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Die Kommission erinnert an ihre Zusage, die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung einzuhalten. Nach Nummer 31 der genannten Vereinbarung können Befugnisübertragungen gebündelt werden, wenn die Kommission objektive Rechtfertigungen vorlegt, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützen. Die Konsultationen im Rahmen der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten dienen ebenfalls als Hinweis darauf, welche Befugnisübertragungen als inhaltlich zusammenhängend betrachtet werden.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die obligatorische Verwendung eines gemeinsamen, von der Kommission bereitgestellten Instruments zur Datenauswertung

„In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter den Nummern 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission begrüßt die neuen Bestimmungen in den Artikeln der horizontalen Verordnung, mit denen sie verpflichtet wird, ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung zur Verfügung zu stellen, und die Bestimmungen über die Angabe der Gruppe; der von den beiden gesetzgebenden Organen vereinbarte Ansatz für die GAP spiegelt allerdings nicht den gewünschten Ehrgeiz und Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung wider. Die Kommission stellt jedoch fest, dass – ähnlich wie bei der Einigung über die Dachverordnung – die Nutzung des Instruments durch die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist. Im Einklang mit der Erklärung der Kommission zu der von den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Einigung in der Dachverordnung ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe gemäß Artikel 59 Absatz 2 (Schutz der finanziellen Interessen der Union) über die Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung und über die Erhebung und Veröffentlichung von Informationen über Gruppen gemäß Artikel 98 (Transparenz) für die GAP erzielt haben, den Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten nicht ausreichend verbessert und keine wirksamen Kontrollen von Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und strafrechtlichem Missbrauch von Mitteln gewährleistet. Die Kommission begrüßt daher auch die gemeinsame Erklärung der drei Organe zum gemeinsamen Instrument zur Datenauswertung.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER KOMMISSION

zur jährlichen Leistungsüberwachung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

„Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass die jährlichen Leistungsberichte, die jährliche Überwachung und die zweijährliche Leistungsüberprüfung angesichts des neuen Umsetzungsmodells und des Leistungsrahmens, die in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023-2027 festgelegt werden sollen, von erheblicher Bedeutung sind, um die in den GAP-Strategieplänen gesteckten Ziele aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang sind das Europäische Parlament und die Kommission übereingekommen, dass es notwendig ist, dass die Kommission dem Europäischen Parlament im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung jährlich über die Fortschritte bei der jährlichen Leistungsüberwachung Bericht erstattet.“

GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:

Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 3:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

zum vorausschauenden Engagement auf multilateraler Ebene bei der Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, dass im Einklang mit den internationalen Handelsregeln angestrebt werden muss, eine größere Kohärenz zwischen Gesundheits- und Umweltnormen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Europäischen Union gelten, und solchen, die für eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, herbeizuführen. Die Europäische Union hat diese Normen seit vielen Jahren kontinuierlich verschärft, um Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung anzugehen, die weltweit von Belang sind, insbesondere den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt, und um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an hochwertigere und nachhaltigere Lebensmittel gerecht zu werden. Mit dem europäischen Grünen Deal und seinen sektorspezifischen Strategien, einschließlich der Mitteilung der Kommission „Vom Hof auf den Tisch“, wird die Verwirklichung dieses Ziels angestrebt und eine weitere Verschärfung dieser in der EU geltenden Normen – auch, falls entsprechend anwendbar, für eingeführte Erzeugnisse – herbeigeführt.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, dass bei der Durchsetzung und Verbesserung internationaler Handelsregeln ein vorausschauendes Engagement auf multilateraler Ebene erforderlich ist, wenn die Ambitionen in Bezug auf internationale Umweltziele erhöht werden sollen. Wie in der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Handelspolitik dargelegt, ist es auch angebracht, dass die Europäische Union unter bestimmten, in den WTO-Regeln festgelegten Umständen vorschreibt, dass eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmte Produktionsanforderungen erfüllen, damit die Wirksamkeit der für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Europäischen Union geltenden Gesundheits-, Tierschutz- und Umweltnormen gewahrt und zur vollständigen Umsetzung der Mitteilungen über den europäischen Grünen Deal und über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beigetragen wird. Die Europäische Union kann in Anbetracht der Bedeutung ihres Marktes im internationalen Handel ihre Hebelwirkung nutzen, um die Gesundheits- und Umweltnormen weltweit zu verschärfen und so zur Verwirklichung internationaler Umweltziele wie denen des Übereinkommens von Paris beizutragen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen den breiter angelegten Ansatz, der in der Mitteilung über die Überprüfung der Handelspolitik vorgeschlagen wird, was das notwendige stärkere Engagement auf multilateraler Ebene für die Behandlung zentraler Fragen anbelangt, etwa in Bezug auf strategische Vorräte, zumal Lebensmittel ein wesentliches Gut sind. Die weltweite Ernährungssicherheit lässt sich nur verbessern, wenn die Instabilität auf den Agrarmärkten durch mehr Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene verringert wird, die über den Abbau von Marktverzerrungen – einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Faktor für die Stabilisierung der internationalen Märkte – hinausgeht.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

zu den GMO-Bestimmungen für den Zuckersektor der EU

„Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission erkennen die Schwierigkeiten an, mit denen der Zuckersektor seit der Abschaffung der Zuckerquoten im Oktober 2017 zu kämpfen hat: Instabilität auf den internationalen Märkten, stagnierende Verbrauchsmuster und sinkende Zuckerrüben- und Zuckererzeugung. Für den Zuckersektor der EU ist diese Situation besorgniserregend.

Die derzeitige Lage des Sektors und seine Anpassungsstrategien werden im Rahmen einer Studie, die im Herbst 2021 vorgelegt werden soll, eingehend bewertet. In der Studie werden die europäischen und einzelstaatlichen politischen Instrumente für den Zuckersektor und die jeweilige Rolle des Privatsektors und der öffentlichen Einrichtungen bei der Reaktion auf die großen Risiken für den Zuckersektor analysiert, und es werden mögliche Strategien zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des europäischen Zuckersektors ermittelt.

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission werden etwaige künftige politische Entwicklungen im Lichte der wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Studie ergeben, prüfen. Diese künftigen politischen Entwicklungen könnten relevante regulatorische und nichtregulatorische Initiativen im Zusammenhang mit Markt- und Krisenmanagementinstrumenten, der Markttransparenz in der Zuckerversorgungskette, vertraglichen Beziehungen zwischen Erzeugern und Produzenten, dem internationalen Handel und der Entwicklung der Bioökonomie umfassen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, spätestens im Juni 2022 einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung des Grundprinzips und der rechtlichen Durchführbarkeit der Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU (einschließlich Tierschutzvorschriften sowie Verfahren und Produktionsmethoden) auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse enthält und in dem konkrete Initiativen zur Sicherstellung einer kohärenteren Anwendung dieser Normen im Einklang mit den WTO-Regeln dargelegt werden. Dieser Bericht sollte sich auf alle relevanten Politikbereiche beziehen, darunter auch, aber nicht nur auf die Bereiche Gemeinsame Agrarpolitik, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Umweltpolitik und gemeinsame Handelspolitik.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNTERSTÜTZT VON BELGIEN, BULGARIEN, ESTLAND, FINNLAND, GRIECHENLAND, IRLAND, LETTLAND, LUXEMBURG, DEN NIEDERLANDEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, SPANIEN UND UNGARN

zur Vereinfachung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

„Die Tschechische Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, betont hiermit, wie wichtig die Vereinfachung und der Abbau von Bürokratie im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Umsetzung sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Legislativvorschläge für die neue GAP erklärte die Europäische Kommission, dass die neue Politik vereinfacht werde. Im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme der drei grundlegenden GAP-Verordnungen wurden erhebliche Bemühungen zur Vereinfachung unternommen, doch die sekundären EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften müssen noch geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, wenn keine wesentliche Vereinfachung möglich ist.

Die Tschechische Republik, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakische Republik, Spanien und Ungarn fordern die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der sekundären Rechtsvorschriften mit den Basisrechtsakten im Einklang stehen und keinesfalls über die politische Einigung und die Befugnisse der Kommission hinausgehen. Diese Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, den Grad der Detailgenauigkeit der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken und die Einzelheiten der Umsetzung den Mitgliedstaaten zu überlassen, damit sie die GAP im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip an ihre spezifischen Bedingungen anpassen können.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt, dass das GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 nach ausführlichen Beratungen im Januar 2022 in Kraft tritt. Damit werden die Mitgliedstaaten neue GAP-Maßnahmen einführen können und Landwirtinnen und Landwirte werden ohne weitere Verzögerungen neue Anforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt sowie andere Anforderungen in die Praxis umsetzen können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der letzten Phase der Verhandlungen neue Elemente und Bedingungen in die Rechtsakte aufgenommen oder erheblich geändert wurden, ohne dass die praktische Umsetzung eingehend erörtert wurde. Dies betrifft Folgendes:

- **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):**
GLÖZ 1: Die Rechtslücke sollte geschlossen werden und es sollte die Möglichkeit von Übergangsvorschriften für die Anpassung des Bezugsjahres ins Auge gefasst werden, um eine unfaire Bestrafung von Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2023 für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit 2018 zu vermeiden, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlung nicht als Verstoß gegen Vorschriften angesehen wurde.
GLÖZ 7: Auf nationaler Ebene sollte die Anbaudiversifizierung eine Alternative zum Fruchtwechsel darstellen. Andernfalls werden die Erzeugungsoptionen für einen Teil der Erzeugerbetriebe strikt eingeschränkt.
- **Die Anforderung, 10 % der Mittel für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie umzulenken**, verringert die Einkommensstützung, die wir für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtinnen und Landwirte durch Direktzahlungen zuweisen können, erheblich. Gleichzeitig sind auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen der zweiten Säule, auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Landwirte ausgerichtet.
- Es muss anerkannt werden, dass durch die Festlegung von EU-Finanzierungsgrenzen **im Rahmen der Reform der GAP-Verordnung die Möglichkeit versäumt wird, kleinere Landwirtinnen und Landwirte zu motivieren, sich in Erzeugerorganisationen zu organisieren** und eine größere Marktmacht zu erlangen.

Erhebliche Anstrengungen und Finanzmittel der GAP (25 % der Direktzahlungen und 35 % der Umverteilungsprämie) werden für die Erfüllung der Klima- und Umweltauforderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Lebensmittelhersteller durch **die kürzlich angehobenen Ziele der GAP nicht den für die Umsetzung der GAP verfügbaren finanziellen Mitteln entspricht**. Dies wird insbesondere Mitgliedstaaten mit geringen GAP-Mitteln und verringerten Mittelzuweisungen (ländliche Entwicklung, Schulprogramm) betreffen und die Verwirklichung des Hauptziels der GAP – Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung – gefährden.

Ferner muss anerkannt werden, dass das Ziel der GAP-Reform – die Vereinfachung –, leider nicht erreicht wurde und das neue Umsetzungsmodell den Aufwand für die Verwaltungen noch erhöht und den neuen Ansatz komplexer gemacht hat.

Um die GAP-Reform voranzubringen, **stimmt Lettland jedoch im Geiste des Kompromisses mit JA über die Legislativvorschläge für die GAP-Reform ab.**“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Überprüfung der Einfuhrtoleranzen und der Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL)

„Die Europäische Kommission wird weiterhin sicherstellen, dass nach einer gründlichen Bewertung der Wirkstoffe betreffenden wissenschaftlichen Informationen, die entweder im Rahmen der Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und im Einklang mit den WTO-Regeln zur Verfügung stehen, Einfuhrtoleranzen und Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) für Wirkstoffe bewertet und überprüft werden, die in der EU nicht oder nicht mehr genehmigt sind, damit Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln kein Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Neben den Aspekten zur Gesundheit und guten landwirtschaftlichen Praxis, die derzeit einbezogen werden, wird die Kommission bei der Bewertung von Anträgen auf Einfuhrtoleranzen oder bei der Überprüfung von Einfuhrtoleranzen für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr genehmigt sind, künftig auch globale Umweltbelange im Einklang mit den WTO-Regeln berücksichtigen. Die Vorlage des Vorschlags für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme durch die Kommission wird einen entscheidenden zusätzlichen Schritt zur vollständigen Umsetzung dieses Ziels im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals darstellen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Nährwert- und Zutatenkennzeichnung von Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen

„Die Kommission ist der Auffassung, dass Erzeugnisse, die 1,2 % vol oder weniger Alkohol enthalten, weiterhin durch die LMIV geregelt werden sollten, und behält sich das Recht vor, im Rahmen der bevorstehenden Initiative zur Kennzeichnung aller alkoholischen Getränke im Rahmen des EU-Plans zur Krebsbekämpfung auf den Rechtsrahmen für die Kennzeichnung von Wein zurückzugreifen.“

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass der derzeitige Kompromiss über die Kennzeichnung von Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen in Bezug auf das Verzeichnis der Zutaten und die Nährwertdeklaration nicht als Präzedenzfall für künftige Legislativvorschläge und Verhandlungen angesehen werden kann, und behält sich das Recht vor, die Kennzeichnungsvorschriften für alle Weine an den EU-Plan zur Krebsbekämpfung anzugleichen.“